

Friedhofssatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche, Bonn

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche, Bonngasse 8, 53111 Bonn:

§ 1 Friedhofszweck

(1) Das Bistum errichtet in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche in Bonn einen Urnenfriedhof. Der Raum wird ihr durch die Stiftung Namen-Jesu-Kirche – nachfolgend Stiftung – zur Verfügung gestellt.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder einer alt-katholischen Pfarrgemeinde in Deutschland waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums andere Personen bestattet werden.

(3) Der Friedhof wird getragen und betrieben durch das Bistum. Die Verwaltung des Friedhofs wird von der Alt-katholischen Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 2 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Die Beisetzung einer Urne ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Einäscherungsbescheinigung, beizulegen.

(2) Die Urnenbeisetzung ist nur nach Erwerb eines Urnenstellplatzes möglich. Wird eine Bestattung auf einem vorher erworbenen Urnenstellplatz beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) In Abstimmung mit dem Bistum wird der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung festgesetzt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 3 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt fünfzehn Jahre. Sie kann auf Antrag des oder der Verfügungsberechtigten Angehörigen jederzeit um ein volles Jahr oder mehrere volle Jahre verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne von der Friedhofsverwaltung auf einem anderen Friedhof beigesetzt.

(3) Ein Urnenstellplatz kann auch bereits vor Eintritt eines Sterbefalls für eine Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren reserviert werden. Reicht bei Eintritt des Sterbefalls die verbliebene Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhezeit nach Abs. 1 nicht aus, müssen die fehlenden erforderlichen vollen Jahre vor der Beisetzung der Urne hinzugewonnen werden.

§ 4 Urnenstellplätze

(1) Die Urnenbeisetzung ist in der Gruft innerhalb der Namen-Jesu-Kirche möglich.

(2) Die Auswahl des Urnenstandorts erfolgt durch das Bistum im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung.

(3) Für den bestimmten Urnenstellplatz erhält der oder die Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen einen den Urnenstellplatz endgültig festsetzenden Nutzungsbescheid als Einstellungsurkunde.

(4) Ein Betreten der Gruft ist nicht möglich.

§ 5 Urnen

(1) Urnenkapseln und Überurnen oder Schmuckurnen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen können.

(2) Kompostierbare Urnen sind nicht zugelassen.

(3) Die Urnen und Überurnen dürfen eine Höhe von 30cm und einen Umfang von 25cm nicht überschreiten.

§ 6 Bestattungsbuch

Das Bistum führt das Bestattungsbuch nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes.

§ 7 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde durchgeführt werden.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Alle Umbettungen werden nur durch vom Bistum hierzu Beauftragte tatsächlich durchgeführt. Das Bistum bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Namen-Jesu-Kirche ist grundsätzlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stiftung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Namen-Jesu-Kirche oder einzelner Teile der Kirche oder des Außengeländes vorübergehend untersagen.

§ 9 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Namen-Jesu-Kirche abgehalten werden. Termine sind mit dem Bistum abzustimmen.

(2) Die Leitung der Bestattung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin (oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten) der Gemeinde, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Gehörte der Verstorbene keiner Gemeinde an, so erfolgt die Beisetzung durch die/den Pfarrer/in der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bonn oder dem/der von ihr/ihm Beauftragten.

(3) In besonderen Trauergottesdiensten der Stiftung wird regelmäßig der bestatteten Toten gedacht. Der Namensnennung der Verstorbenen muss ausdrücklich widersprochen werden.

§ 10 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit in der Namen-Jesu-Kirche der vorherigen Zulassung durch die Stiftung. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf dem gesamten Gelände der Namen-Jesu-Kirche verursachen.

§ 11 Einrichtung und Pflege

(1) Die Urnenstellplätze werden durch das Bistum eingerichtet und gepflegt.

(2) Für jede Urne wird auf einem der denkmalgeschützten Pfeiler in der Namen-Jesu-Kirche eine Namenstafel angebracht, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname stehen. Auf Wunsch des oder der verfassungsberechtigten Angehörigen bzw. bei Reservierung des Urnenstellplatzes auf Wunsch des Reservierenden können weitere Angaben, insbesondere Geburts- und/oder Sterbedatum, oder vom Bistum zugelassene Sonderzeichen hinzugefügt werden.

(3) Es gibt die Möglichkeit, an dafür vorgesehenen Orten Blumen, Kerzen und sonstige die Totenruhe nicht störende Gegenstände abzulegen. Das Nähere regelt die Stiftung insbesondere in der Hausordnung der Namen-Jesu-Kirche. Jederzeit sind hierbei die einschlägigen Auflagen der zuständigen Behörden, insbesondere zum Brandschutz und zum Denkmalschutz zu beachten.

§ 12 Verhalten in der Namen-Jesu-Kirche

(1) Besucher der Namen-Jesu-Kirche haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Besondere Rücksichtnahme ist bei Trauerfeiern geboten.

(3) Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken der Stiftung sind zulässig und gewollt. Die Stiftungszwecke dürfen durch den Friedhof nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Hausordnung der Namen-Jesu-Kirche ist zu beachten.

§ 13 Schließung und Entwidmung

(1) Die Namen-Jesu-Kirche kann durch Beschluss des Bistums und nach Anzeige bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Bonn für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Die Bestatteten bleiben während der verbleibenden Ruhezeit im Friedhof. Mit der Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(3) Dem oder der Nutzungsberechtigten eines Urnenstellplatzes ist der jeweilige Umbettungstermin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Im Zusammenhang mit dieser Umbettung dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und die Stiftung als vorrangiger Nutzer der Namen-Jesu-Kirche haften nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Namen-Jesu-Kirche, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum und die Stiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 15 Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs in der Namen-Jesu-Kirche sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bistum Träger des Alt-Katholischen Friedhofs in der Namen-Jesu-Kirche wird.

Bonn, den **30.06.2014**

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Gez. Jürgen Wenge, Generalvikar

(Siegel des Bistums)

Jürgen Wenge

Generalvikar